

## **Abstimmung Vorhaben Jahnstraße, Stadthagen 12.01.2010**

### **Grundsätzliche Stellungnahme:**

Ein zur verpflichtenden Benutzung vorgesehener Radweg sollte hindernisfrei (Bäume, Pfosten usw.) in der gesetzlich vorgesehenen Breite hergestellt werden, um Gefahren zu minimieren. Auch besteht sonst die Gefahr von Einreden gegen die Benutzungsanordnung.

Es ist Zugangsverkehr von St. Annen/Bückerburger Str. und der Körsestr. zu berücksichtigen, mit der Folge, dass in jedem Fall Kreuzungsmöglichkeiten angeboten werden müssen unabhängig von der Führung des Radverkehrs in Richtung Norden östlich, wie bisher, oder westlich, wie geplant.

Falls die vorgelegte Planung realisiert wird, sollte unter dem Aspekt der Beständigkeit und Durchgängigkeit der Wegebeziehung zum Stadion und zum Tropicana der Radweg im Gegenverkehr nach entsprechendem Ausbau in nördlicher Richtung zumindest bis zur Kreuzung Enzer Str. fortgeführt werden; womöglich jedoch sogar bis über die Schule am Sonnenbrink hinaus, bis zur Bahnhofstr.

### **Zur vorgelegten Planung:**

Für die in 3m Breite auszubauende Rad/Gehweganlage entlang des westl. Fahrbahnrandes wird eine Nutzung als Radweg im Gegenverkehr vorgesehen. Dadurch werde der derzeitige 2 m breite gemeinsame Rad/Gehweg östl. Fahrbahnrand ausschließlich als Gehweg nutzbar. Es wird eingeräumt, dass dies innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich nicht vorgesehen sollte, jedoch unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung sowie der Einsehbarkeit der Nebenanlagen jedoch zulässig sei.

Grundsätzlich ist der ADFC mit dem Gesetzgeber der Auffassung, dass Radwege dort wo ihre Anordnung vorgesehen werden soll beidseits der Richtungsfahrbahnen in geeigneter Weise eingerichtet werden sollten, um die bekannten Gefährdung durch das Fahren im Gegenverkehr zu minimieren. Soweit dies hier nicht realisiert wird, wäre angesichts der vorgelegten Planung zu erläutern, ob dort zukünftig ein Radwegbenutzungsrecht oder eine - Pflicht angeordnet werden soll.

Sollte eine Pflicht angeordnet werden sollen, wäre die gegebene Begründung zu ergänzen. Voraussetzung für eine solche Anordnung ist, dass nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten zu überqueren sind. Es besteht die Annahme, dass die Einmündungen zu Mc Donald, den anliegenden Einzelhändlern, dem Expertmarkt (siehe insofern die Planbegründung für dessen Ansiedlung dort) und zum LK zu den im Bereich der Durchgangsstraßen Stadthagens am meisten frequentierten gehören. Angesichts dessen wird eine nähere Begründung, verbunden mit einer Darlegung, wie insbesondere auch den Gefahren bei Linksabbiegern KFZ in die westlich gelegenen Ziele begegnet werden soll, erbeten.

Sollte dennoch eine Benutzungspflicht als getrennter Rad-/Fußweg (Zeichen 241) angeordnet werden, dies legt die Formulierung gemeinsame Rad-/Gehweganlage nahe, wäre Voraussetzung, dass die lichte Breite des Radwegs 2,4 m beträgt (Ziff. II. 5a zu § 2, IV, (3) VV StVO). durchgehende farbliche Absetzung empfohlen.

Es verbliebe dann allerdings nur ein Raum von 0,6 m für den Gehweg. Dies erscheint nicht hinreichend und dürfte Ziff. I.2 zu § 2, IV (2) VV StVO widersprechen, weil keine ausreichende Fläche für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stünde.

Sollte also der Radweg in beiden Richtungen auf der westlichen Seite angelegt und dessen Nutzung für Radfahrer angeordnet werden sollen, wäre die gesamte Anlage breiter als bislang geplant auszuführen.

Eine Anordnung als gemeinsamer Geh-/Radweg mit Schild 240 wird wegen der damit einhergehenden Konflikte abgelehnt, weil dies nicht nur nicht mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrradverkehrs vereinbar ist, sondern in der Kombination mit der Anordnung des Radverkehrs in Gegenrichtung gerade erhebliche Gefahren und Konflikte zwischen Fußgängern und Radverkehr heraufbeschwört.

Auf die allgemeinen Regeln zu Zeichen 240 und Zeichen 241 „erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen“ wird hingewiesen. Diese Folge dient nicht einer Erleichterung des Radverkehrs.

Nach alledem wird, wenn im beplanten Bereich die Nutzung im Gegenverkehr angeordnet werden soll, ein baulich getrennter Radweg vorgeschlagen, der mit Zeichen 237 und entsprechenden Ergänzungen für die Gegenrichtung angeordnet wird.

Die für diese Planung ausdrücklich genannten zusätzlichen Querungshilfen werden ebenfalls gefordert (S.7 VVOSTVO).